

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat, den Geschäftsführenden Ausschuss
der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat und den
Informationsrechtsausschuss

zum

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG)

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz,
Barrister at Law & Scrivener Notary (London)
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries
Rechtsanwältin und Notarin Elisabeth Möller-Hofemann
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon (Berichterstatter)

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Referent

Mitglieder des Informationsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker (Vorsitzender
und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Niko Härting
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Deutscher Notarverein e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Bundesnotarkammer
- An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Forum Junge Anwaltschaft
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Freien Berufe

- Bundesrat
- Landesjustizverwaltungen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchverfahren stellt die logische und konsequente Fortentwicklung dessen dar, was im Bereich des Handelsregisterrechts begonnen wurde. Insoweit begrüßt der DAV das Gesetzesvorhaben ausdrücklich.

Zu den einzelnen Regelungen nimmt der DAV wie folgt Stellung:

1. § 10a GBO-E

a) Identität zwischen Papier- und Bilddaten bei farblichen Vorlagen

§ 10a Abs. 2 GBO-E sieht vor, dass bei der Herstellung von Bild- oder sonstigen Datenträgern ein schriftlicher Nachweis darüber anzufertigen ist, dass die Wiedergabe mit dem Original des Grundbuchs übereinstimmt. Problematisch erscheint dem DAV in diesem Fall der Umstand, dass farbliche Eintragungen in der Wiedergabe als solche nicht unbedingt erkennbar sein müssen. Es soll vielmehr ausreichen, dass die Farbgebung „nur“ im schriftlichen Nachweis anzugeben ist.

Eine so generelle Regelung kann vom DAV nicht akzeptiert werden.

Es gibt eine Vielfalt von Fällen, in denen den farblichen Eintragungen eine auch für den Umfang der einzelnen Rechte konstituierende Bedeutung beizumessen ist. Es muss durch eine geeignete Formulierung sichergestellt werden, dass jedenfalls in diesen Fällen die Farbeintragung bei der Anfertigung der elektronisch gespeicherten Datei übernommen werden. Anderenfalls lässt sich später nicht mehr sicher feststellen, welchen Umfang die einzelnen Rechte haben. Alternativ wäre eine sichere und dauerhafte Speicherung der Originale vorzusehen.

b) Dauerhafte Verfügbarkeit elektronischer Daten

Die Regelungen enthalten insgesamt auch unter Einbeziehung der schon geltenden Vorschriften von Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung keine hinreichende

Sicherheit dafür, dass die im elektronischen Grundbuch einschließlich der elektronisch geführten Grundakte gespeicherten Daten über die für die Grundbuchführung notwendige Dauer unverändert verfügbar sind. Die Lebensdauer von Grundbuchblättern kann mehr als ein Jahrhundert dauern. Es muss sichergestellt werden, dass entsprechende Rechte auch über diese Dauer im Grundbuch eingetragen und erkennbar bleiben. Dies bedeutet eine Langzeitarchivierung sowohl des Grundbuchs als auch insbesondere der Grundbuchakte, aus der allein sich oft der Inhalt der Rechte ergeben kann – auch wenn diese elektronisch gespeichert sind.

In § 62 der Grundbuchverordnung wird zwar davon gesprochen, dass die Datenspeicher auf Dauer unverändert bleiben müssen. Welche Vorgaben hinsichtlich der verwendeten Dateiformate und Programme sich daraus ergeben, wird aber insgesamt nicht hinreichend konkret geregelt. Es wäre wohl angezeigt, zumindest eine regelmäßige Überprüfung der Lesbarkeit der vorhandenen Datenformate und Speichermedien dezidiert anzuordnen. Dies müsste wegen der großen Bedeutung der Grundbücher in zentralen Punkten auch schon im Gesetz und nicht nur in Durchführungsbestimmungen erfolgen.

2. § 135 Abs. 1 GBO-E

a) Öffnungsklausel

Der Referentenentwurf sieht vor, die Landesregierungen im Wege einer Öffnungsklausel zu ermächtigen, den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte im Grundbuchverfahren einzuführen. Hierbei soll den Ländern ein weiter Handlungsspielraum eingeräumt werden.

Der DAV hält eine solche Regelung für unzulänglich, da sie keine bundeseinheitliche Verpflichtung der Länder vorsieht, den elektronischen Rechtsverkehr einheitlich ab einem bestimmten Zeitpunkt einzuführen. Die Erfahrungen im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Handelsregister haben mehr als deutlich gezeigt, dass uneinheitliche Regelungen in keinem Fall zielführend sind.

Der DAV hält es deshalb für zwingend geboten, einen einheitlichen Termin festzulegen, zu dem der elektronische Rechtsverkehr verbindlich für alle Länder eingeführt wird. Ohne eine solche Regelung wird sich die Mehrzahl der Bundesländer nicht verpflichtet fühlen, tätig zu werden. Wir werden auf unabsehbare Zeit ein Drei-Klassen-System

haben, nämlich Bundesländer, bei denen die Einreichung nur noch in elektronischer Form möglich ist, Bundesländer, bei denen die Einreichung nur in Papier möglich ist, und Bundesländer, bei denen beides möglich ist, aber nur auf bestimmte Grundbuchämter beschränkt. Das dürfte ein schon jetzt als unhaltbar zu bezeichnender Zustand sein.

Weitere Probleme sieht der DAV auch in der uneinheitlichen Ausgestaltung von Datenübermittlung und -speicherung sowie einer fehlenden Regelung über die zugelassenen Datenformate. Hier sollte zumindest der technische Rahmen verbindlich vorgegeben werden, innerhalb dessen sich die Länder bewegen können.

b) Verpflichtende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr wird nur dann zu einem spürbaren Effizienzgewinn für alle Beteiligten führen, wenn die Übermittlung von Daten und deren Verarbeitung ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt. Um diesen Zustand zu erreichen, ist es sicherlich richtig, dass die Landesregierungen ermächtigt werden zu bestimmen, dass Notare Dokumente elektronisch zu übermitteln und strukturierte Daten anzuliefern haben. Allerdings geht der Entwurf hier nicht weit genug.

Es hat sich bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Handelsregister gezeigt, dass die Übermittlung von Daten in unterschiedlicher Form (Elektronik, Papier) zu einer kaum zu bewältigenden Mehrbelastung für die Handelsregister und zu deutlichen Verfahrensverzögerungen geführt hat. Obwohl beispielhaft das Bundesland Berlin lediglich eine Übergangszeit von einem Monat zugelassen hatte, in der Daten sowohl in Papier wie auch elektronisch angeliefert werden konnten, verdoppelten sich die Bearbeitungs- und Eintragungszeiten für fast vier Monate. Hier mögen sicherlich auch noch andere Gründe eine Rolle gespielt haben. Vorrangig bestand die Mehrbelastung aber darin, in Papier angelieferte Dokumente einzuscannen und dann so in das System einzuspeisen, dass sie weiterverarbeitet werden konnten. Da die meisten Grundbuchämter keine großen Personalreserven haben dürften, sind gravierende Verfahrensverzögerungen absehbar. Der zu erwartende Mehrgewinn verkehrt sich genau in sein Gegenteil. Dieses lässt die Akzeptanz aller Beteiligten, den elektronischen Rechtsverkehr als ein schnelles und rechtssicheres Medium zu präferieren, deutlich sinken.

Der DAV spricht sich daher für die Schaffung einer Regelung aus, die alle am Grundbuchverfahren Beteiligten uneingeschränkt verpflichtet bzw. verpflichten kann, Daten nur elektronisch anzuliefern.

Alle Notare sind spätestens seit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich des Handelsregisters in der Lage, Daten elektronisch zu übermitteln. Dem DAV sind im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Handelsregister keine nennenswerten Klagen oder Beeinträchtigungen bekannt geworden, die es nicht auch zulassen würden, einen solchen Schritt im Bereich des Grundbuchverfahrens zu wagen. Für Behörden und Kreditinstitute sollte es ebenfalls kein großes Problem sein, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Schwierigkeiten könnte es – wenn überhaupt – bei privaten Beteiligten geben, die selber nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen. Allerdings stehen hier wieder alle Notare zur Verfügung, die eine elektronische Übermittlung kostengünstig, sicher und schnell vornehmen können.

c) Beschränkung auf bestimmte Eintragungsvorgänge oder Dokumente bestimmten Inhalts

Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Verpflichtung zur Einreichung auf einzelne Arten von Eintragungsanträgen oder auf Dokumente bestimmten Inhalts beschränkt werden können. Eine solche Möglichkeit hält der DAV aus den bereits erörterten Gründen nicht für sachgerecht. Sie würde insbesondere auch bei den Notaren zu einer spürbaren Mehrbelastung führen, wenn nur ein Teil der Anträge in elektronischer Form und der andere Teil in Papier übermittelt werden müssten. Von einer solchen Möglichkeit sollte abgesehen werden.

3. § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO-E - (Direkt adressierbare Einrichtung)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Grundbuchämter eine direkt adressierbare Empfangseinrichtung aufweisen müssen. Dies wird vom DAV uneingeschränkt begrüßt. Nur so wird gewährleistet, dass der Absender bei Erhalt der Empfangsbestätigung sicher sein kann, dass sein Antrag rangwährend beim Grundbuchamt eingegangen ist.

4. § 135 Abs. 1 Satz 3 GBO-E (wirksame Einreichung in Papier trotz Verstoßes gegen die elektronische Übermittlung)

Der DAV stimmt der Regelung zu. Mit ihr wird sichergestellt, dass beim Ausfall des elektronischen Übermittlungsmediums eine rangwahrende Ersatzeinreichung möglich ist, ohne dass vorab nachgewiesen werden muss, aus welchen Gründen eine elektronische Übermittlung gescheitert ist.

5. § 136 GBO-E (Eingang elektronischer Dokumente beim Grundbuchamt)

Die Regelung bestimmt, dass ein per Datenübertragung übermitteltes elektronisches Dokument dann beim Grundbuchamt eingegangen ist, wenn es von der zuständigen Empfangseinrichtung aufgezeichnet wurde. Damit ist eine rangwahrende elektronische Übermittlung auch außerhalb der Geschäftszeiten beim Grundbuchamt möglich. Die sich hierdurch ergebende Privilegierung gegenüber papiergebundenen Anträgen ist hinzunehmen. Sie ergibt sich zwangsläufig aus der Form der Übermittlung, ohne dass beide Übermittlungsformen in Bezug auf einen rangwahrenden Eingang einander angeglichen werden müssten.

Konsequenterweise wird die Übermittlung mittels Datenträger der Übermittlung in Papierform gleichgestellt, was ebenfalls zu begrüßen ist.

Gemäß § 136 Abs. 3 GBO-E können elektronische Dokumente nur dann rechtswirksam beim Grundbuchamt eingehen, wenn sie für die Bearbeitung durch das Grundbuchamt geeignet sind. Die Geeignetheit umfasst zwei Fälle. Einmal muss es sich um ein zugelassenes Datenformat handeln. Zum anderen muss das Dokument lesbar sein. Ein Dokument ist dann lesbar, wenn es keine technischen Fehler aufweist, die eine Lesbarkeit beeinträchtigen oder verhindern.

Problematisch erscheint hingegen der Fall, dass lediglich die technische Einrichtung beim Grundbuchamt das Dokument nicht lesen kann, der Einreicher hingegen schon. In einem solchen Fall würde die Zurückweisung zu Unrecht erfolgen, da das Dokument prinzipiell für eine Bearbeitung durch das Grundbuchamt geeignet ist, lediglich nicht mit den beim Grundbuchamt vorgehaltenen Programmen. Insbesondere im Bereich des TIFF-Formats gibt es Programme, die ein TIFF-Format erstellen, was nicht von allen Bildbetrachtern erkannt wird. Die Problematik sollte aufgegriffen und die gesetzliche Regelung präzisiert werden.

6. § 137 GBO-E (Form elektronischer Dokumente)

§ 137 GBO-E stellt das elektronische Pendant zu § 29 GBO dar. Die Vorschrift bestimmt, dass der von § 29 GBO geforderte Nachweis auch mittels eines elektronischen Dokumentes erbracht werden kann, wenn dieses mit einem einfachen elektronischen Zeugnis nach § 39a BeurkG versehen ist. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang nur die Regelung, dass der Besitz der Urschrift oder einer Ausfertigung weiterhin körperlich nachgewiesen werden soll. Hiervon sollte abgesehen werden, denn es besteht kein Grund für eine solche regelungsäquivalente Umsetzung papiergebundener Verfahrensvorschriften. Der Einsatz elektronischer Medien bedingt auch, neue Wege zu gehen und Altes über „Bord“ zu werfen, wenn ein vergleichbarer Standard auch auf elektronischem Weg erreicht werden kann, nur anders. So kann der Nachweis darüber, dass der Erklärende im Besitz einer Urkunde oder einer Ausfertigung ist, nicht nur durch ihre körperliche Vorlage nachgewiesen werden, sondern auch durch eine Erklärung des Inhalts, dass diese Urkunde nach wie vor existent ist. Genießt die Person im Regelungskreis ausreichendes Vertrauen, dann bedarf es nicht zwingend eines haptischen Nachweises. Im Interesse eines medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehrs sollte auf die körperliche Vorlage von entsprechenden Urkunden verzichtet werden.

7. Änderung der Justizverwaltungskostenordnung (Einrichtungsgebühr, Grundbuchabrufgebühren)

Die Reduzierung der derzeitigen Einrichtungsgebühr von 500,-- EUR für Teilnehmer am eingeschränkten Abrufverfahren auf 50,-- EUR ist gut. Allerdings lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen, ob sich die Kostenreduzierung auch auf schon „akkreditierte“ Teilnehmer bezieht und für diese dann gänzlich kostenfrei wäre, da diese schon einmal den Betrag von 500,-- EUR gezahlt haben.

Neben den Einrichtungsgebühren fallen bisher noch zusätzliche Gebühren für die Beschaffung eines Softwarezertifikats an. Dem Entwurf lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, ob diese Gebühren weiterhin anfallen oder in der Einrichtungsgebühr aufgehen.

Vollkommen ablehnend steht der DAV der Regelung gegenüber, Zweit- und Folgeabrufe kostenmäßig wie einen Erstabruf zu behandeln. Es kommt bei der Abwicklung von Kaufverträgen öfters vor, dass ein Grundbuchblatt mehrmals abgerufen wird oder dass

sogar mehrere Grundbuchblätter betroffen sind, die ebenfalls mehrmals abgerufen werden müssen. Hier dürften leicht Kosten entstehen, die zwischen 30,- und 50,- EUR pro Geschäftsvorfall betragen und damit in keinem Verhältnis mehr zu den Kosten der Eintragung stehen. Es sollte dementsprechend bei der kostenmäßigen Privilegierung von Folgeabrufen bleiben.